



Gemeinde Oberammergau

Gemeinde Oberammergau · Postfach 20 · D-82482 Oberammergau

Hausanschrift:

Ludwig-Thoma-Str. 10
82487 Oberammergau

Öffnungszeiten:

Mo – Fr von 08 – 12 Uhr
Do von 14 – 18 Uhr

Ihr Ansprechpartner:

Stefan Schmid

Amt: Kämmerei

Aktenzeichen: 0283 - 204676

Telefon: 08822/32220

Fax: 08822/32250

Email: Stefan.schmid@gemeinde-oberammergau.de

<http://www.gemeinde-oberammergau.de>

Sparkasse Oberland

IBAN: DE89 7035 1030 0018 2003 03

BIC: BYLADEM1WHM

USt.-ID: DE 1283 77 903

Datum: 02.03.2026

Öffentlich bekannt gegeben

durch Veröffentlichung im Internet

<https://www.gemeinde-oberammergau.de/amtliche-bekanntmachungen/>

am: 02.03.2026

gelöscht:

Grundsteuerhebesätze 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberammergau hat in seiner Sitzung am 11.02.2026 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 470 % und der Grundsteuer B auf 470 % für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Meßbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 1. Juli 2026 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Meßbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage (siehe 2.) erhoben werden.

1.) Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oberammergau, Ludwig-Thoma-Straße 10, 82487 Oberammergau einzulegen. Sie können den Widerspruch auch elektronisch durch Verwendung Ihres BayernID-Nutzerkontos mit Anmeldung durch die Online-Ausweisfunktion, einer Europäischen ID (Vertrauensniveau :jeweils hoch) oder eines Authega- oder Elster Zertifikats (Vertrauensniveau: jeweils substantiell) einreichen. Eine Anmeldung mittels Benutzernamen/Passwort ist nicht ausreichend. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht

entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Oberammergau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2.) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage müssen Sie beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Oberammergau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez.

Andreas Rödl
1. Bürgermeister